

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.10.2021
Gericht: Amtsgericht Stuttgart
Betreff: Verteilungsverzeichnisse (§ 188 InsO) d. Verw./Treu.
Unternehmen: EVENTUS Projekt GmbH & Co. KG

5 IN 283/18

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

[illegible]

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRA 731856
- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Stuttgart am 08.10.2021 festgestellt

1. Der Insolvenzverwalter nimmt eine Abschlagsverteilung vor (§ 187 InsO)
2. Es ergeht Hinweis auf die Ausschlussfrist des § 189 Abs. 1 InsO sowie die Rechtsfolgen einer Fristversäumnis gem. § 189 Abs. 2, 190 Abs. 2 InsO

Gründe:

Der Insolvenzverwalter hat am 07.10.2021 gegenüber dem Insolvenzgericht die bevorstehende Abschlagsverteilung abgezeigt

. Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO:

Zur Insolvenztabelle festgestellte Forderungen betragen 13.581,59 €

Die zur Ausschüttung bereitsehende Insolvenzmasse beträgt 570.581,59 €

Das Verzeichnisverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus (§ 188 Satz 2 InsO).

Nach Vollzug der Abschlagsverteilung werden die Gläubiger nachrangiger Insolvenzforderungen (§ 39 InsO zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Erinnerung statt (§ 11 Abs. 2 RPflG).

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart
einzulegen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.